

**Auszug aus der Niederschrift zur 44. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Wiggensbach am Montag, 22. Januar 2018 von 20:00 Uhr bis 22:15 Uhr  
im Sitzungssaal im WIZ, Kempter Straße 3, Wiggensbach**

1.0 **Genehmigung der Niederschriften der Sitzung am 11. Dezember 2017**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 11. Dez. 2017 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

3.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen für die Fensterbauarbeiten I (Fenster, Türen, Verglasung) zum Neubau der Kinderkrippe – Vorstellung der Ergebnisse der Submission vom 15. Jan. 2018**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung mit Submission am 15. Januar 2018 zur Vergabe der Fensterbauarbeiten I für den Neubau der Kinderkrippe zur Kenntnis und beschließt, das wirtschaftlichste Angebot der Arnulf Gött Schreinerei GmbH & Co. KG, Zugspitzweg 1, 87466 Oy-Mittelberg zum Preis von 322.811,66 EUR brutto (271.270,30 EUR netto) anzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die schriftliche Beauftragung vorzunehmen.

4.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zum Rückbau des gemeindlichen Gebäudes Rohrachstraße 4 (sog. Faller-Haus) – Vorstellung der vorliegenden 2 Angebote für die Abbrucharbeiten**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse der vorliegenden Angebote zur Kenntnis und beschließt, das wirtschaftlichste Angebot zum Rückbau des Gebäudes Rohrachstraße 4 (sog. Faller-Haus) der Firma Firma Lässer GmbH, Herzmans 11, 87448 Waltenhofen zum Preis von 20.825,00 EUR brutto (17.500,00 EUR netto) anzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die schriftliche Beauftragung vorzunehmen.

GRM Haneberg-Klein erkundigt sich, was mit der Druckmaschine im Faller-Haus geschieht. Bürgermeister Thomas Eigstler erklärt, dass diese einem / einer Wiggensbacher Bürger / Bürgerin zugesagt wurde und das bereits bei den Abbrucharbeiten berücksichtigt ist.

GRM Herzner weißt darauf hin, dass sich im Faller-Haus noch ein gewisser Bestand an Altholz befindet und lässt fragen, ob dies nicht zur gemeindeeigenen Verwendung aufbewahrt werden kann. Der Vorschlag wird von der Gemeindeverwaltung geprüft.

Außerdem schlägt Herr Herzner vor, vor dem Abriss des Gebäudes Rohrachstraße 4, die einzelnen Räume fotografisch zu dokumentieren um somit eine Erinnerung für künftige

## 44. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 22. Januar 2018

Generationen zu schaffen. Bürgermeister Eigstler nimmt dies zur Kenntnis und wird den Vorschlag an die Verwaltung weitergeben.

### 5.0 Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer interkommunalen Stelle eines Klimaschutzmanagers zusammen mit den Marktgemeinden Altusried und Dietmannsried – Vorstellung der dafür notwendigen Beantragung von staatlichen Zuwendungen für 3 Jahre gem. Angebot von eza! vom 8. Jan. 2018

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt den Vorschlag zur Schaffung einer interkommunalen Stelle eines Klimaschutzmanagers zusammen mit den Marktgemeinden Altusried und Dietmannsried zur Kenntnis und beschließt folgende Teilbeschlüsse:

#### Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

9 : 6 Stimmen

- Der Marktgemeinderat beschließt, das beiliegende kommunenspezifische Konzept für den Markt Wiggensbach aus dem Masterplan 100% Klimaschutz des Landkreises zur Umsetzung.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Markt Wiggensbach im Rahmen der Förderantragstellung die Koordinationsfunktion im Verbund mit den Kommunen Altusried und Dietmannsried übernimmt. In diesem Zusammenhang werden die Fördermittel vereinnahmt und weiterverteilt, sowie notwendige Verwendungsnachweise erbracht.
- Der Marktgemeinderat beschließt die Weiterführung des Klimaschutz-Controllings zur Umsetzungskontrolle der Maßnahmen mit Hilfe des Projekts „european energy award“. Das Klimaschutz-Controlling erfolgt im Rahmen eines jährlichen Berichts vor dem höchsten kommunalen Gremium und soll über den Zeitrahmen der Förderung hinaus fortgeführt werden.

#### Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Oberhaus

Der Marktgemeinderat beschließt einen Förderantrag für eine personelle Begleitung bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zu stellen und das erfolgsabhängige Angebot von eza! vom 8. Jan. 2018 über 3.852,- EUR anzunehmen. Im Fall einer Förderzusage werden die Eigenmittel für die Finanzierung über den gemeindlichen Haushalt bereitgestellt. Herr Oberhaus beantragt, dass der Stellenumfang und die Finanzierung für Wiggensbach soll nach Einwohnerzahl entsprechend aufgeteilt werden soll. Die Einrichtung der Stelle erfolgt befristet auf die Förderdauer von drei Jahren.

#### Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

12 : 3 Stimmen

Da der Antrag von Herrn Oberhaus die erforderliche Mehrheit erhalten hat, gilt dieser als angenommen.

### 6.0 Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans „Wiggensbach-Nord“ der Marktgemeinde Wiggensbach – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange mit anschl. Satzungsbeschluss

#### Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

### 6.1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 a i.V.m. § 13 und § 4 Abs. 2 BauGB,

## 44. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 22. Januar 2018

Mit Schreiben vom 23.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom 13.11.2017 aufgefordert.

### 6.1.1 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Äußerung**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Immenstadt, 29.11.2017
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, 14.12.2017
- Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, 19.12.2017
- Markt Altusried, 04.12.2017
- Stadt Kempten, 29.12.2017
- Regionaler Planungsverband Allgäu, 20.12.2017
- Zweckverband Abwasserverband Kempten, 11.12.2017

### 6.1.2 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Kreisbrandrat
- Markt Buchenberg
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanung
- Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten

### 6.1.3 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit schriftlichen Äußerungen**

#### 6.1.3.1 **Landratsamt Oberallgäu – Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz, Brandschutz Stellungnahme vom 05.01.2018 (Originalfassung)**

Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach Nord" nimmt das Landratsamt Oberallgäu (Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz, Brandschutz) wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach-Nord" möchte die Gemeinde Wiggensbach die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von fünf Reihenhäusern schaffen. Bislang sieht der Bebauungsplan auf diesem Grundstück den Bau von Gemeinschaftsgaragen vor. Da die neu geplante Nutzung städtebaulich vertretbar ist, werden von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung erhoben. Auch mit der Wahl des Verfahrens gemäß 13 a BauGB besteht von unserer Seite Einverständnis.

Erwähnen möchten wir, dass die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Oberallgäu die im Bebauungsplan festgesetzte bzw. angeregte extensive Bewirtschaftung der Dach- und Grünflächen begrüßt.

Zu den vorgelegten Unterlagen sind von unserer Seite deshalb lediglich folgende Anmerkungen zu machen:

1. Die Grundstücke Fl.Nrn. 67/54 bis 67/69 sind bereits mit Garagen bebaut. Die Bebauungsplanzeichnung sieht für diese Grundstücke jedoch keine Festsetzungen vor. Lediglich aus der Legende unter B) "Zeichenerklärung für die Hinweise" wird deutlich, dass sich im Plangebiet bereits vorhandene Garagen befinden. Damit diese Garagen im Falle einer später notwendigen Erneuerung an dieser Stelle baurechtlich wieder zugelassen werden könnten, sollte

## 44. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 22. Januar 2018

sich aus unserer Sicht das Planzeichen "Umgrenzung von Flächen für Garagen" auch über die bereits bestehenden Garagenzeilen (ohne Innenhof) erstrecken.  
Wir bitten deshalb um entsprechende Ergänzung der Zeichnung.

2. Aus der Begründung ergibt sich, dass einige der im Geltungsbereich der 5. Änderung vorhandenen Bäume zu erhalten sind. Es wird deshalb gebeten, dies durch die Verwendung des Planzeichens 13.2. der PlanZV (in der Zeichnung und in der Legende) auch entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Dafür könnte auf das entsprechende Planzeichen unter „8) Hinweise“ verzichtet werden.

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
- Die Grundstücke Fl.Nrn. 67/54 bis 67/69 der bereits vorhandenen Garagen werden mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Garagen“ ergänzt.
- Die vorhandenen Bäume, die erhalten bleiben, werden als „Vorhandene zu erhaltende Bäume“ festgesetzt. (Redaktionelle Ergänzung in der Planzeichnung)

### 6.1.3.2 **Landratsamt Oberallgäu – Abfallrecht, Immissionsschutz** **Stellungnahme vom 21.12.2017 (Originalfassung)**

Der Markt Wiggensbach plant die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach - Nord". Hierbei soll im geplanten Wohngebiet auf einem Garagenhof eine Hausgruppe mit 5 Reihenhäusern erstellt werden.

Der Geltungsbereich grenzt an bestehende Wohnbebauung an. Nach Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden 10 zusätzliche Stellplätze benötigt.

Für die Immissionssituation maßgebend ist die mögliche Errichtung von Luftwärmepumpen. Zur Beheizung von Wohngebäuden werden zunehmend Luftwärmepumpen eingesetzt. Beim Betrieb von Luftwärmepumpen besteht die Möglichkeit die Anlagen nachts mit weniger Last zu fahren als tagsüber. Durch den Betrieb von Luftwärmepumpen können bei ungünstiger Aufstellung durch tonhaltige Geräusche in der Nachbarschaft Immissionsrichtwertüberschreitungen der TA Lärm und somit schädliche Umwelteinwirkungen vor allem nachts an benachbarten Wohngebäuden nicht ausgeschlossen werden. Gerade in Wohngebieten konnte die untere Immissionsschutzbehörde bereits mehrfach schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Luftwärmepumpen durch Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an benachbarten Wohnnutzungen nachts nachweisen. Um schädliche Umwelteinwirkungen durch evtl. geplante Luftwärmepumpen zu vermeiden, sollte zur möglichen Errichtung von Luftwärmepumpen im Planungsgebiet eine Festsetzung aufgenommen.

Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach - Nord" bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Regelung in die Satzung aufgenommen wird:

- Luftwärmepumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Wohngebäuden Beurteilungspegel nach der TA Lärm von tags 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) nicht überschritten werden. Dies kann vor allem durch eine schalltechnisch günstige Aufstellung oder Schalldämmung der Lüftungsaggregate erreicht werden.

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

## 44. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 22. Januar 2018

- Die Regelung zur Errichtung und zum Betrieb von Luftwärmepumpen nach den Vorgaben der TA Lärm werden wie beschrieben in den Hinweisen aufgenommen.
- (Nachrichtliche Übernahme in den Hinweisen)

### 6.1.3.3 Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 05.01.2018 (Originalfassung)

#### Wasserversorgung

Die Eingriffsfläche befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.

Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt.

Die geplante Bebauung ist, wie die umliegende an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

#### Abwasserentsorgung

##### Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet ist an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen. In der Kläranlage des Abwasserverbandes Kempten kann es nach dem Stand der Technik gereinigt werden.

##### Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen zu versickern, sofern dies der Untergrund zulässt. In Nr. 6.2 der Begründung wird davon ausgegangen, dass eine Versickerung nur sehr eingeschränkt möglich sein wird. Zur abschließenden Beurteilung sollte das Baugrundgutachten aber noch abgewartet werden. Aus dem weiteren Text in der Begründung ist nicht eindeutig zu entnehmen, wer für die Niederschlagswasserrückhaltung und Ableitung zuständig ist.

Nach Art. 34 BayWG ist zur Abwasserbeseitigung (gesammeltes Niederschlagswasser ist nach § 54 WG Abwasser) die Gemeinde verpflichtet.

Falls das Niederschlagswasser aufgrund des anstehenden Untergrundes nicht versickert werden kann, soll das aus den privaten Zisternen überlaufende Wasser über die gemeindliche Niederschlagswasserkanalisation abgeleitet werden.

Hier ist noch zu prüfen, ob der erlaubte Benutzungsumfang durch den Anschluss der Erweiterung des Baugebietes "Wiggensbach Nord" noch ausreichend ist.

Eventuell ist hier dann eine Bescheidsänderung bzw. Neuerteilung beim Landratsamt Oberallgäu zu beantragen. Vom Planer wäre dann in den Antragsunterlagen nachzuweisen, ob eine Regenwasserbehandlung und / oder eine Regenwasserrückhaltung erforderlich ist. Die technischen Anforderungen für die Einleitung sind in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 geregelt. Ob und in welchem Umfang hier private Rückhaltungen berücksichtigt werden können, muss vom Planer und vom Antragsteller noch geprüft werden. Ein wesentlicher Punkt wird dabei auch sein, ob und wie der Antragsteller eine ordnungsgemäße Wartung und Funktion der privaten Klein-Rückhalteanlagen sicherstellen kann.

Andere, bereits vorhandene Einleitungen aus dem Ortsbereich sind bei der Beurteilung der Auswirkungen mit zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen die Notwendigkeit einer Regenrückhaltung frühzeitig zu ermitteln, damit dies ggf. noch bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden kann.

##### Oberflächengewässer

In ca. 100 m Entfernung vom Geltungsbereich verläuft im Talgrund der Oberlauf des Rohbaches (Rohrachbach) (Gewässer III. Ordnung). Ermittelte Überschwemmungsgebietsflächen bzw. gesicherte Angaben über in der Vergangenheit dort überschwemmte Flächen liegen uns nicht vor.

#### 44. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 22. Januar 2018

Die betreffende Fläche des Geltungsbereichs liegt aber überwiegend am leichten Hang wohl deutlich höher als der Bach.

##### Hinweis auf wildabfließendes Wasser / Starkregenabflüsse:

*Das Planungsgebiet liegt am Hangbereich.*

Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten, dass hier ggf. bei entsprechenden Starkregenereignissen insbesondere am Hang von südöstlicher Richtung kommend in Richtung Nordwesten zum Taltiefpunkt dem Rohbach flächig zufließen könnte. Dies gilt insbesondere auch bei der Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen.

Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Wir empfehlen daher, das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren.

Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden.

Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher mindestens 30 cm über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.

##### **Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

##### Wasserversorgung

- Das geplante Baugebiet wird an die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. gemeindliche Kanalisation mit Ableitung zur Kläranlage des Abwasserverbandes Kempten angeschlossen.

## 44. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 22. Januar 2018

### Niederschlagswasser

- Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist nach Angaben des Baugrundgutachters nicht gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser über den bestehenden gemeindlichen Regenwasserkanal mit Ableitung zum Rohrach-Bach oder über den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal im Birkenweg abzuführen. Zur Entlastung der Kanalisation sollen unterirdische Regenauffangbecken auf den einzelnen Baugrundstücken das Niederschlagswasser zurückhalten.

In der weiteren Planung und Ausführung ist entsprechend den technischen Anforderungen und der maßgeblichen Regelwerke die Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen und gegebenenfalls zu beantragen.

### Oberflächengewässer

- Das geplante Baugebiet liegt deutlich höher als der Bachlauf der Rohrach. Auswirkungen auf das Baugebiet sind deshalb nicht zu erwarten.

### Wildabfließendes Wasser / Starkregenabflüsse

- In den textlichen Hinweisen sowie in der Begründung ist auf die Erfordernis hingewiesen, bei der Planung von Erschließungsanlagen sowie der einzelnen Bauvorhaben die Gefahr von wild abfließendem Wasser zu beachten.

In den Hinweisen erfolgt die Ergänzung, Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Die Höhenfestsetzung der Reihenhäuser entspricht im südlichen Bereich etwa dem vorhandenen Geländeverlauf. Zur Sicherheit vor Wassergefahren soll das Gelände zur geplanten Bebauung hin entsprechend gestaltet werden, um einen schadlosen Wasserabfluss zu ermöglichen. Wegen dem nach Norden abfallendem Gelände und der Einbindung der Hausgruppe in das Orts- und Landschaftsbild bleibt die Höhenlage unverändert.

(Redaktionelle Ergänzungen in den Hinweisen und der Begründung)

### 6.1.3.4 **AllgäuNetz**

#### **Stellungnahme vom 06.12.2017 (Originalfassung)**

mit Schreiben vom 23.11.2017 haben Sie uns über obigen Bebauungsplan informiert.

Die AllgäuNetz GmbH ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.

Die im Plangebiet ausgewiesene Bebauung werden wir durch Erweiterung des vorhandenen Niederspannungsnetzes versorgen. In dieses Netz können wir aus einer benachbarten Trafostation einspeisen.

Im Bereich des geplanten Neubaus verläuft ein Niederspannungskabel, welches im Zuge der Bebauung verlegt werden muss. Zum Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
- Die Verlegung des Niederspannungskabels wird in der weiteren Planung und Ausführung abgestimmt und beachtet. (Änderungen nicht erforderlich)

6.1.3.5 **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**  
**Stellungnahme vom 02.01.2018 (Originalfassung)**

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden in der weiteren Planung und Ausführung beachtet. (Änderungen nicht erforderlich)

6.1.3.6 **Deutsche Telekom Technik GmbH**  
**Stellungnahme vom 12.01.2018 (Originalfassung)**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)  
Fax: +49 391 580213737  
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plan- gebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2

## 44. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 22. Januar 2018

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
- Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden in der weiteren Planung und Ausführung beachtet. (Änderungen nicht erforderlich)

### 6.2 **Öffentliche Auslegung nach § 13 a i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB, Behandlung und Beschlussfassung**

Mit Bekanntmachung vom 17.11.2017 wurde der Entwurf in der Fassung vom 13.11.2017 in der Zeit vom 27.11.2017 bis 05.01.2018 öffentlich ausgelegt.

### 6.2.1 **Hubert Albrecht, Josef Haggenmüller, Wiggensbach Niederschrift vom 05.12.2017**

Heute sprechen:

Hubert Albrecht, Birkenweg 19

Josef Haggenmüller, Ahornstraße 29 vor und erklären zusammen:

- I. Dass für die geplante Bebauung mehrere erhaltenswürdige Bäume entfallen müssen
- II. Hinweis: Auf dem geplanten Baugrundstück befand sich eine Müllkippe (ca. im Jahre 1960)
- III. Im geplanten Gebiet befinden sich Strom-, Telekom-, Wasserleitungen und die Kanalisation
- IV. Vier Stellplätze werden über die Gemeinschaftsfläche Fl.Nr. 67/52 erschlossen. Ein Stellplatz befindet sich auf dem o.g. Grundstück. Eine Zustimmung der Eigentümergemeinschaft liegt nicht vor.
- V. Auf die Notwendigkeit eines Spielplatzes wird hingewiesen.

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

- Zu I. Für den Verlust von acht Bäumen ist die Neupflanzung von 12 Bäumen sowie weiteren Strauchgruppen mit heimischen, standortgerechten Arten im Bebauungsplan festgesetzt.

Für den Baumbestand erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung durch das Büro Peter Harsch, Dipl. Biologe Waltenhofen. Dabei wurden noch weitere Maßnahmen zum Ausgleich aufgezeigt, die im Bebauungsplan übernommen wurden (Dachbegrünung auf Garagen, Anbringen von Nistkästen, extensive Bewirtschaftung und Pflege der Grünanlagen).

- Zu II. Für das geplante Baugrundstück wird von ICP, Ing.-Gesellschaft, Altusried eine Baugrunduntersuchung erstellt. Für die Baugrundbeurteilung wurde eine Vorab-Information bezüglich der Auffüllung erstellt.

Originalfassung:

**Neubau 5 Reihenhäuser in Wiggensbach, Birkenweg, Fl.Nr. 67/53 Baugrundbeurteilung**

Vorab-Information bezüglich Auffüllung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in den am 09.01.2017 im Baufeld (Eckpunkte und Mitte) durchgeführten 5 Probeschürfen wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben im Bereich einer Geländeauffüllung liegt.

Hier wurde in einer Mächtigkeit bis ca. 3 m eine ursprüngliche Senke mit Bodenmaterial aufgefüllt, das aus lehmigem und lehmig-kiesigem Erdaushub besteht. Darin eingelagert sind teilweise Bauschuttreste (Ziegelreste, Holzreste, wenig Beton- und Asphaltbruch) in geringen Anteilen, bis ca. 5 % (in Teilbereichen bis ca. 10 %).

Hinweise auf altlastenrelevante Schadstoff-Einlagerungen, die Auswirkungen auf den Nutzungspfad Boden-Mensch haben, wurden nicht festgestellt.

Es ist demnach davon auszugehen, dass aus der Geländeauffüllung keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung als Wohnbebauung bestehen.

Zusätzlich zu dieser Einschätzung wurden Bodenproben entnommen, die im Labor auf altlastenrelevante Schadstoffe analysiert werden.

Altusried, den 09.01.2018

Baugrunduntersuchung vom 17.01.2018

Die Laborergebnisse haben keine Belastung festgestellt. Das Baugrundgutachten der ICP Ingenieurgesellschaft, Altusried liegt vor und bestätigt die oben aufgeführte Vorab-Information.

- Zu III. Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der weiteren Planung und Ausführung abgestimmt und beachtet.
- Zu IV. Die vier Stellplätze werden über die gemeinschaftliche Verkehrsfläche Fl.Nr. 67/52 erschlossen, an der auch die BSG mit sechs Garagen Miteigentümer ist. Aufgrund einer bestehenden Benutzungsregelung ist so die Zufahrt gesichert. Der einzelne Stellplatz westlich Fl.Nr. 67/62 ist ein bestehender Besucherstellplatz, der den Eigentümern der Fl.Nr. 67/52 zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung steht und auch so bereits genutzt wird.
- Zu V. Der Spielplatz wird innerhalb der Wohnanlage wieder hergestellt (siehe hierzu Begründung Ziffer 4.3).

(Änderungen nicht erforderlich)

6.3 **Satzungsbeschluss für die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach -Nord"**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat billigt die Inhalte der Sitzungsvorlage vom 22.01.2018 zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit, welche als Anlage zur Niederschrift genommen wird, und macht sich diese zu eigen.

Die eingegangenen Stellungnahmen erfordern keine erneute Auslegung. Der Marktgemeinderat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach-Nord" als Satzung.

Grundlage des Beschlusses ist die vorliegende Fassung vom 22.01.2018, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung.

Die Verwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses und der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Vorgaben aus § 10 Abs. 3 BauGB beauftragt.

### 7.0 **Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen**

#### 7.1 **Termine**

Die nächsten turnusmäßigen Sitzungstermine im Februar 2018 sind am Mo, 5. Feb. mit dem Bau- und Umweltausschuss (bei genügend Tagesordnungspunkten) und am Mo, 19. Feb. mit dem Marktgemeinderat. Der Rosenmontag am 12. Feb. 2018 bleibt sitzungsfrei.

Bei den im Februar 2018 zusätzlich anstehenden Finanzberatungen im Haupt- und Finanzausschuss wird sich der erste Termin am Mo, 26. Feb. 2018 und einen Tag nach Di, 27. Feb. 2018 verschieben.

#### 7.2 **Bekanntgabe**

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2017 hat die Regierung von Schwaben uns mitgeteilt, dass wir für den geplanten Neubau der Kinderkrippe im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ einen Betrag in Höhe von 264.000,- EUR Zuweisung erhalten. Zusätzlich zu der Zuweisung aus dem genannten Sonderfinanzierungsprogramm läuft derzeit die Prüfung unseres Antrags auf Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

#### 7.4 **Wortmeldungen von Josef Haggenmüller, Ahornstraße 29**

Herr Haggenmüller ist mit der Abwägung seiner Stellungnahme zu TOP 6 zum Bebauungsplanverfahren einverstanden, seine Einwände wurde alle gut gelöst, einzig zu dem geplanten Spielplatz erklärt daraufhin, dass die Lage des Spielplatzes aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den angrenzenden Gebäuden als problematisch anzusehen ist. Bürgermeister Eigstler erläutert, dass das Grundstück der Eigentümergemeinschaft gehört und außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Herr Pracht, Vertreter der BSG Allgäu, erklärt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch von keiner endgültigen Lösung gesprochen werden kann. Die BSG Allgäu wird das Gespräch mit der Eigentümergemeinschaft des südlichen Gebäudes suchen und sich um eine Alternative bemühen.